

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Wochenblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Druckers-Adresse  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 73.

Donnerstag, 28. März 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonntage und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßla, den Hauptstädten, sowie am Schalter der telegr. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Kaugewinn-Gewinne für die Nummer des Ausgabejahres bis Sonntag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Sakantienstraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

## Bekanntmachung.

Nachdem das Königl. Ministerium des Innern zum Erlaß der nachstehend abgedruckten Ortsgefetze unter dem 23. März 1895 oberberrliche Genehmigung erteilt hat, werden dieselben hiermit gemäß § 3 des Gesetzes vom 15. April 1884 zur öffentlichen Kenntlich gebracht.

Riesa, den 28. März 1895.

Der Stadtrath.  
Räthler, Bürgermeister.

### Ortsgesetz,

die Einführung des Schlachthofzwanges in der Stadt Riesa betreffend.

Auf Grund des Gesetzes, die öffentlichen Schlachthäuser betreffend, vom 11. Juli 1876 in Verbindung mit § 23 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung ist folgendes

#### Ortsgesetz

aufgestellt worden.

§ 1.

##### Verbot der Privatschlachtstätten.

In dem Gemeindebezirke der Stadt Riesa wird das Schlachten von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden und Hunden in Privatschlachtstätten und überhaupt an anderem als an dem in § 2 bezeichneten Orte verboten.

§ 2.

##### Nähere Begrenzung des Verbots.

Demzufolge darf das Schlachten von Thieren der in § 1 gedachten Gattungen, sowie jede damit im Zusammenhange stehende Verrichtung, insbesondere das Abhäuten, Bräuen, Enthaaren und Ausweiden solcher Schlachtthiere, sowie das Entleeren und Reinigen der Eingeweide derselben fernerhin nur in dem hiesigen städtischen Schlachthofe vorgenommen werden. Ausgenommen von dieser Vorschrift bleibt:

- Das Enthäuten der geschlachteten Kälber, Sauglämmer und Fädel.
- Die Tödtung derjenigen Thiere, an welchen aus irgend einem Grunde innerhalb des Stadtgebietes die Rothschlachtung vorgenommen werden muß.
- Die übrigen mit dem Schlachten solcher, sowie durch Blutschlag oder andere Unfälle außerhalb des Schlachthofes getödteten Viehstücke im Zusammenhange stehenden Verrichtungen dagegen dürfen, soweit sie überhaupt nach dem Gutachten des städtischen Thierarztes noch zulässig sind, nur im städtischen Schlachthofe vorgenommen werden.
- Das Tödten und Zertheilen von Thieren in der Kavallerie.

§ 3.

##### Strafen.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4.

##### Entschädigung der Besitzer von Privatschlachtstätten.

Die Stadtgemeinde Riesa übernimmt es, den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der bei dem Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes im Gemeindebezirke rechtsgültig bestehenden Privatschlachtstätten für den erweislich wirklichen Schaden, den sie dadurch erleiden, daß ihre dem Schlachtbetriebe dienenden Räumlichkeiten und Einrichtungen infolge dieses Verbots ihrer bestimmungsmäßigen Benutzung entzogen werden, Ersatz zu leisten.

§ 5.

##### Feststellung des Entschädigungsbetrages.

Insofern über die Höhe der nach Vorstehendem zu gewährenden Entschädigung zwischen der Stadtgemeinde und den Besitzern und Nutzungsberechtigten der in rechtsgültiger Weise bestehenden Privatschlachtstätten eine gütliche Vereinigung nicht zustande kommt, wird die Entschädigung zunächst im Verwaltungswege festgestellt.

Zu diesem Zwecke ist der Erlassanspruch binnen zwei Monaten von dem Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes an bei dem Rathe der Stadt Riesa schriftlich anzumelden. Der letztere entscheidet nach Einholung sachverständiger Gutachten über die erhobenen Erlassansprüche in erster Instanz.

Gegen dessen Entscheidung steht den Betheiligten das Rechtsmittel des Rekurses zu. Sofern die Anspruchsheber auch bei der Entscheidung der zweiten Instanz sich nicht beruhigen wollen, so ist nach Maßgabe von § 31, alinea 2 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 von denselben der Rechtsweg zu betreten.

§ 6.

##### Zeit des Inkrafttretens dieses Ortsgesetzes.

Dieses Ortsgesetz tritt am 8. April 1895 in Kraft.

Riesa, den 28. März 1895.

(L. S.) Der Stadtrath (L. S.) Die Stadtkorrespondenten  
Räthler, Bürgermeister. Hoff, Vorsteher.

### Ortsgesetz,

die obligatorische Untersuchung sämmtlicher in dem Stadtbezirk Riesa zur Schlachtung gelangenden Gattungen von Schlachtvieh betreffend.

§ 1. Alles in Riesa zur Schlachtung gelangende Schlachtvieh, als Rinder, Kühe, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, muß zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten durch den vom Stadtrath hierzu angestellten geprüften Thierarzt einer Untersuchung unterworfen werden und es ist daher dem letzteren mindestens 2 Stunden vor der beabsichtigten Schlachtung Meldung zu machen. Die Schlachtung darf keinesfalls eher erfolgen, als bis der vorerwähnte städtische Thierarzt das betreffende Schlachtvieh in lebendem Zustande untersucht hat.

Gaben Viehstücke, welche plötzlich innerlich erkrankten oder durch einen Unfall verletzt werden, sofort getödtet werden müssen, so darf das Ausweiden und weitere Ausschachten solcher, sowie der durch Blutschlag oder andere Unfälle getödteten Viehstücke nur in Gegenwart des städtischen Thierarztes geschehen, soweit solches nach dem Gutachten desselben überhaupt zulässig ist.

Die Bestimmung des Absatz 1 leidet auf das nicht gewerbsmäßige Schlachten von Ziegen unter 3 Monaten keine Anwendung.

§ 2. Alle Gewerbetreibenden, welche zum Zwecke des Verkaufs des Fleisches schlachten lassen, haben ein mit ihrem Namen bezeichnetes, vom Stadtrath zu Riesa zu beziehendes und mit dessen Stempel versehenes Schlachtbuch zu führen, in welchem a. die geschlachteten Thiere einzeln aufzuführen, b. das Datum der Schlachtung, c. eventuell die Nummern der betreffenden Schlachtsteuercheine, d. das Datum der Untersuchung, e. der Name des untersuchenden Fleischbeschauers, f. die Nummern im Journale desselben, g. das Ergebnis der Untersuchung einzutragen sind.

Die Ausfüllung der Spalten unter d, e, f und g hat durch den städtischen Thierarzt selbst zu erfolgen.

Bezüglich der, nach wie vor von verpflichteten Trichinenschauern vorzunehmenden Untersuchung der Schweine auf das Vorhandensein von Trichinen werden besondere Bestimmungen getroffen.

In Spalte g des zuerst erwähnten Schlachtbuches ist das Ergebnis der Untersuchung von dem städtischen Thierarzt mit der Bezeichnung: „vollwerthig“, „minderwerthig“ oder „ungenießbar“ einzutragen.

Diese Schlachtbücher sind dem Aufsichtsbeamten, sowie den mit der Einsichtnahme derselben vom Stadtrath besonders beauftragten Personen auf deren Verlangen unweigerlich vorzulegen.

Personen, welche nicht gewerbsmäßig oder nicht zum Zwecke eines Gewerbetriebes (Wast- und Schankwirtschaft u.) schlachten oder schlachten lassen, sind nicht verpflichtet, ein Schlachtbuch zu führen; sie erhalten über das Resultat der Untersuchung besondere, von dem Fleischbeschauer ausgestellte Befundscheine, die sie mindestens 3 Monate lang aufzubewahren und auf Verlangen dem revidirenden Beamten vorzulegen haben.

§ 3. Alles unterjuchte und vollständig tabellos befundene, sonach bankwürdige Fleisch wird von dem städtischen Thierarzt mit Stempeln, welche die Aufschrift: „Fleischschau Riesa“ tragen, bedruckt und nur das mit solchen Stempeln versehene Fleisch darf verkauft werden.

§ 4. Werden Fleischwaaren bei der Untersuchung für gesundheitschädlich oder ekel-erregend erklärt, so sind dieselben von dem städtischen Thierarzte zunächst unter sicheren Verschluss zu bringen. Dem Eigentümer steht es frei, binnen 24 Stunden nach jener Untersuchung Widerspruch gegen das Gutachten des Fleischbeschauers bei dem Stadtrath zu erheben, welcher nach Gehör des Bezirksstierarztes — unbeschadet des gesetzlichen Rechtsmittelverfahrens — entscheidet.

Die Kosten hat, wenn der Widerspruch für unbeachtlich erklärt wird, der Eigentümer, im entgegengekehrten Falle die Stadtgemeinde zu tragen.

Das nur zu technischen Zwecken verwendbare Fleisch ist von dem Fleischbeschauer durch Uebergießen mit Petroleum oder dergleichen für den menschlichen Genuß auf Kosten des Eigentümers unbrauchbar zu machen und sodann für Rechnung des Eigentümers zu verkaufen.

Soweit die Verwendung des durch den städtischen Thierarzt beanstandeten Fleisches als menschlichen Nahrungsmittels durch die Verordnung vom 17. December 1892, betr. den Verkauf von Fleisch und Fett kranker Thiere, verboten wird, ist damit nach den Schlussätzen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung zu verfahren.

§ 5. Das zwar für genießbar, jedoch für minderwerthig (nicht bankwürdig) erklärte Fleisch wird vom städtischen Thierarzte mit einem Stempel, welcher die Aufschrift: „Freibant Riesa“ trägt, bedruckt und der Freibant überwiesen. Ueber die Einrichtung der letzteren ergehen besondere Bestimmungen.